

**Vorlage G 8-3/2020  
für die Sitzung der Gemeindevertretung am 12. 03. 2020**

**Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020**

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum des Fachausschusses**
- D) Finanzierung und Zuständigkeit**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorschlag**

**Zu A und B):**

**Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 27.02.2020 bereits über den Haushaltsplan 2020 beraten und diesen, in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen. Aufgrund eines Formfehlers war dieser Beschluss jedoch rechtswidrig und muss somit aufgehoben und neu gefasst werden.**

**Zur Erläuterung:**

**Durch die Überarbeitung der Gemeindehaushaltsverordnung wurden auch die, für den Haushalt relevanten Muster überarbeitet. Gem. § 63 (1) GemHVO-Doppik MV kann die Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2020 jedoch noch nach der alten GemHVO-Doppik MV erfolgen. Dies gilt insbesondere für Muster des Haushaltsplanes.**

**Hiervon hat die Verwaltung Gebrauch gemacht und entsprechend die bisher gültigen Muster verwendet.**

**In der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik ist allerdings geregelt, dass für die Haushaltssatzung zwingend das neue Muster zu verwenden ist.**

**Dies wurde nicht beachtet und somit ist der gefasste Beschluss rechtswidrig.**

**Nun wurde das aktuelle Muster für die Haushaltssatzung verwendet und ist zur Verdeutlichung der Vorlage beigefügt. Die restlichen Muster wurden beibehalten.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass sich inhaltlich keine Änderungen im Haushalt 2020 ergeben haben.**

**Nachfolgend wird demnach die Ursprungsvorlage beibehalten:**

Nach § 45 KV M-V hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie ist nach § 47 KV M-V mit den vorgeschriebenen Anlagen von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu beraten.

In der Anlage befinden sich die Haushaltssatzung, der Vorbericht, der Haushaltsplan, sowie der Stellenplan für das Jahr 2020. Der Vorbericht zum Wirtschaftsplan gibt weitere Erläuterungen zur Haushaltsplanung.

Weiterer Bestandteil ist der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Tourismus- und Kurbetrieb, welcher bereits in der Finanzausschusssitzung am 21.01.2020 behandelt worden ist. Dieser ist dem Haushaltsplan aus diesem Grund nicht mehr beigefügt.

Auf die Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes wurde in diesem Jahr verzichtet. Dieses wird in Verbindung mit der geplanten Organisationsuntersuchung der Verwaltung, welche auch klären soll, wie

die zukünftige Leistungsfähigkeit der Verwaltung unter Beachtung der Anforderungen an Qualität und Wirtschaftlichkeit sicherzustellen ist. Einen Schwerpunkt im Rahmen der Untersuchung soll die Berücksichtigung des demographischen Wandels bilden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Graal-Müritz weist im Ergebnishaushalt einen Jahresverlust in Höhe von 529.700 € aus. Werden hier die hohen Unterhaltungskosten berücksichtigt, die alleine für die Strangsanierung im Ostseering 1.050.000 € betragen, ist diese Ergebnis positiv zu werten. Erkennbar ist dies auch am Ergebnisanstieg im Jahr 2021 auf 362 T€, nachdem die Maßnahme Strangsanierung beendet ist.

Weitere Auswirkung auf den Haushalt 2020 hat das neue Finanzausgleichsgesetz. Hierzu ist in einer Anlage die Berechnungsmethodik dargestellt. Im kommunalen Finanzausgleich werden die Steuereinnahmen der Gemeinde durch den gemeindlichen Hebesatz dividiert und der ermittelte Wert mit dem gesetzlich festgelegten Nivellierungshebesatz multipliziert.

Der Gemeinde werden folglich bei der Verteilung der Mittel aus dem Finanzausgleich Einnahmen angerechnet, die die Gemeinde nicht erzielt. Diese Differenz stellt sich für das Jahr 2020 wie folgt dar:

2020						
Steuerart	Hebesatz aktuell v.H.	Plan in €	Nivellierungs- hebesatz § 18 FAG	Wert in € mit Nivellierungs- hebesatz	Differenz in €	Differenz in %
Grundsteuer A	290	2.000,00	323	2.227,59	227,59	11,38%
Grundsteuer B	350	470.000,00	427	573.400,00	103.400,00	22,00%
Gewerbsteuer	300	1.000.000,00	381	1.270.000,00	270.000,00	27,00%
<b>Gesamt</b>		<b>1.472.000,00</b>		<b>1.845.627,59</b>	<b>373.627,59</b>	

Der Finanzplan zeigt die Entwicklung der liquiden Mittel. Laut Plan sind hier mehr Auszahlungen als Einzahlungen ausgewiesen:

1. Saldo aus Verwaltungstätigkeit	+ 44.100 EURO
3. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 201.300 EURO
Finanzmittelfehlbetrag	- 157.200 EURO
4. Tilgung von Krediten	- 553.900 EURO
Abnahme der liquiden Mittel	711.100 EURO

Im Finanzhaushalt ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Verwaltungstätigkeit) zwar positiv, jedoch mit 1.050.000 € Strangsanierungskosten Ostseering belastet. So reicht dieser Saldo im Jahr 2020 nicht aus, um die planmäßige Tilgung von Krediten zu erwirtschaften, sodass der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen negativ ist.

Der Haushaltsausgleich im Ergebnis- sowie im Finanzhaushalt ist jedoch nicht gefährdet und über den gesamten Finanzplanungszeitraum gegeben.

Positiv auf den Haushalt 2020 könnten sich noch die geplante Absenkung der Kreisumlage und der jährliche Ausgleich für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge auswirken. Beides ist noch nicht in der Planung 2020 berücksichtigt, da diese Werte noch nicht verbindlich feststehen. In der Anlage „Entwicklung der liquiden Mittel“ sind diese nachrichtlich aufgeführt.

Weitere Ausführungen zum Ergebnis- und Finanzhaushalt sind dem Vorbericht unter Punkt 2 zu entnehmen.

Als weitere Anlagen sind dem Haushaltsplan eine Investitionsübersicht, die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage und eine Entwicklung der Liquidität unter Beachtung von Haushaltsresten beigefügt.

**Zu C)**

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 über den Haushaltsplanentwurf 2020 beraten. Die im Finanzausschuss besprochenen Anpassungen (Erhöhung der Mittel für die Unterhaltung des Gemeindewaldes und Einstellung von Mitteln für die Außenanlagen „Räume offener Jugendarbeit“) wurden eingearbeitet. Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig den Haushaltsplanentwurf 2020 zu beschließen.

Des Weiteren wurde die Höhe des Zuschusses für Graal-Müritzer Schüler an die Greenhouse School hinterfragt, da hier erhöhter Raumbedarf besteht und folglich auch die Schüleranzahl steigen wird. Dies wurde nochmals überprüft und der Planwert erhöht.

**Zu D)**

**Entfällt**

**Zu E)**

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung hebt den Beschluss über die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen Haushalts- und Stellenplan vom 27.02.2020 auf.

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2020, nach aktuellem Muster, mit ihren Anlagen Haushalts- und Stellenplan.

---

Tilo Wollbrecht  
SGL Kämmerei

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Davon anwesend:       —  
Ja-Stimmen:           —  
Nein-Stimmen:       —  
Stimmenthaltungen: —

---

Jörg Griese  
Bürgervorsteher

---

Dr. Benita Chelvier  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde/Stadt Graal-Müritz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	7.561.600	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.091.300	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-529.700	EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	7.106.500	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	7.616.300	EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-509.800	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	361.200	EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	562.500	EUR
einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-201.300	EUR

festgesetzt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 300 v. H. |

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **23,752** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Weitere Vorschriften

1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung  
Hier gelten die Festlegungen der Dienstanweisung

2. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

2.1. Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.  
- Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die Ansätze der jeweiligen Auszahlungen.

- Die Ansätze für Kostenerstattungen an und vom Eigenbetrieb "Tourismus- und Kurbetrieb" werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die Ansätze der jeweiligen Auszahlungen.

2.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig

2.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen, mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen, werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

3. Wesentlichkeitsgrenzen

3.1 Einzeldarstellung Investitionen

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

3.2 Auftragsvergabe

Hier gelten die Festlegungen der Dienstanweisung.

4. Übertragbarkeit

4.1 Gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Übertragbarkeit getroffen:

- Die Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden für übertragbar erklärt, wenn:

- der Haushalt im Haushaltsjahr sowie im Folgejahr ausgeglichen ist und

- eine Auftragsvergabe bzw. ein Gremienbeschluss über die Auftragsvergabe vorliegt oder wichtige Gründe eine Übertragung rechtfertigen.

- Eine Übertragung erfolgt maximal in der Höhe der Auftragssummen.

**Nachrichtliche Angaben:**

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                   | 6.472.023 EUR  |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des<br>Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 975.511 EUR    |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres<br>beträgt voraussichtlich                     | 20.354.524 EUR |

Graal-Müritz,  
Ort, Datum

Siegel

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister